

Bebauungsplan Grabhügel Umgebung NdsOVG Urteil vom 15.6.1995 1 L 339/93, EzD 3.2 Nr. 14

Schutz eines bronzezeitlichen Grabhügels vor Bebauung in seiner Umgebung

Zum Sachverhalt

Kl. begehrt die Erteilung eines Bauvorbescheides zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf seinen am nördlichen Ortsrand liegenden Flurstücken im Ortsteil H. der Gemeinde W. Auf dem bewaldeten Grundstück befindet sich eine bronzezeitliche Grabanlage.

Das Grundstück des Klägers liegt im Geltungsbereich des am 28. März 1566 als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 3.1 „H.“ der Gemeinde W., der u. a. allgemeines Wohngebiet festsetzt.

Mit Schreiben vom 5. Mai 1986 gab der Beklagte dem Kläger bekannt, dass sich auf seinem Grundstück ein nach dem niedersächsischen Denkmalschutzgesetz zu schützender Grabhügel befinde. Eine von ihm möglicherweise beabsichtigte Bebauung sei unzulässig.

Mit seiner Bauvoranfrage vom 22. Oktober 1990 verfolgte der Kläger seine Absicht weiter, sein Grundstück mit einem Wohnhaus zu bebauen. Er vertrat die Auffassung, dass es nicht angehe, ihm als Eigentümer sowohl die Bebauung seines Grundstücks überhaupt zu verwehren als auch jegliche Entschädigungsansprüche abzulehnen. Mit Bescheid vom 8. Februar 1991 lehnte der Beklagte die Erteilung eines Bauvorbescheides mit der folgenden Begründung ab: Zwar liege das Grundstück des Klägers im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der allgemeines Wohngebiet festsetze. Nach dem Willen des Plangebers sei damit eine Bebauung grundsätzlich zulässig. Es sei aber fraglich, ob der einschlägige Bebauungsplan Nr. 3.1 „H.“ überhaupt rechtsverbindlich geworden sei. Zweifel ergäben sich daraus, dass die Gemeinde W. bei Erlass des Bebauungsplanes die vorhandene bronzezeitliche Grabanlage nicht in die planerische Abwägung einbezogen habe. Diese Frage könne aber letztlich auf sich beruhen, da eine Bebauung des Grundstücks des Klägers aus denkmalschützerischen Erwägungen unzulässig sei. Bei der Grabanlage „Fuchsberg“ handele es sich um ein hochwertiges Bodendenkmal, an dessen Erhaltung ein erhebliches öffentliches Interesse bestehe.

Widerspruch, Klage und Berufung blieben erfolglos.

Auszug aus den Gründen

. . . . Planungsrechtliche Grundlage für die Zulässigkeit der Errichtung des Vorhabens des Klägers ist nicht § 30 BauGB, sondern § 35 BauGB. Zwar liegt das Grundstück des Klägers im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3.1 „H.“ der Gemeinde W. Dieser Bebauungsplan kann aber nicht als Grundlage der bauplanungsrechtlichen Beurteilung über die Zulässigkeit des Einfamilienwohnhauses herangezogen werden, weil er aus formellen Gründen nichtig ist. Nach § 6 Abs. 4 Satz 1 GO sind „Satzungen“ von dem Ratsvorsitzenden **und** dem Gemeindedirektor zu unterzeichnen und vom Gemeindedirektor so dann öffentlich bekannt zumachen. Als Satzung im Sinne dieser Vorschrift ist das Ortsgesetz in seinem bestimmenden Teil zu verstehen, d. h. bei Bebauungsplänen also sowohl seine zeichnerischen als auch seine textlichen Festsetzungen. Das Ortsgesetz wird durch die Unterzeichnung förmlich ausgefertigt. Die Ausfertigung bedeutet u. a. die Beurkundung, dass der zur Bekanntmachung bestimmte Text identisch ist mit dem vom Satzungsgeber beschlossenen Inhalt (so zunächst richtungsweisend BW VGH, Urteil v. 10.8.1984, 5 S 3119/83, BauR 1984, 611 = BRS 42 Nr. 27; aufgenommen vom Senat in seinem Leitsatzurteil vom 25.7.1988, 1 OVG C 33/86 NdsMBI. 1989, 133 (LS); dann in seinem Urteil v. 14.7.1993, 1 L 6230/92, NdsRpfl. 1994, 26 = dng 1994, 30 fortgeführt).

Allerdings folgt nicht allein aus dem Fehlen einer Unterschrift unter einem aus zwei oder auch aus mehreren Teilen bestehenden Bebauungsplan stets dessen formelle Nichtigkeit. (Wird ausgeführt)

Ein Ausfertigungsfehler des Bebauungsplanes Nr. 3.1 folgt aber aus anderen Gründen. Voraussetzung für eine wirksame Ausfertigung ist u. a. die Feststellung, dass der Inhalt des ausgefertigten Bebauungsplanes mit dem Willen des Satzungsgebers zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses übereinstimmt. Durch die Ausfertigung wird also die Identität des vom Satzungsgeber gewollten mit dem bekanntgemachten Bebauungsplan bestätigt. Hier besteht insoweit ein Widerspruch. Der vom Rat am 28. März 1966 beschlossene Inhalt des Bebauungsplanes deckt sich nicht mit dem ausgefertigten Exemplar. Dies verdeutlicht ein Vergleich der beschlossenen Festsetzungen mit dem Inhalt des dann ausgefertigten Exemplars. Verändert worden ist nicht nur die zulässige Grundfläche von ursprünglich 0,4 auf 0,3, ferner der Zuschnitt des Bebauungsplanes im Bereich des Kinderspielplatzes, weiterhin die überbaubaren Flächen in Teilbereichen, sondern insbesondere auch die die Bebauung überhaupt tragenden Erschließungslösungen. Dabei handelt es sich jeweils um abwägungserhebliche Festsetzungen, die nicht ohne einen ausdrücklichen Satzungsbeschluss des Rates geändert werden können. Dass dies geschehen ist, kann nach den vorliegenden Bebauungsplanunterlagen nicht festgestellt werden.

Dieser Ausfertigungsfehler ist entgegen der offensichtlich von der Beigeladenen zu 2) vertretenen Auffassung auch nicht geheilt worden. (Wird ausgeführt)

Ist damit von der Nichtigkeit des Bebauungsplanes Nr. 3.1 „H.“ auszugehen, beurteilt sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Errichtung des Einfamilienwohnhauses nach § 35 Abs. 2 und Abs. 3 BauGB. Das für die Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Außenbereich und nicht innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage von H. Der Senat hat in der durchgeführten Ortsbesichtigung festgestellt, dass das dichtbewaldete Grundstück des Klägers trotz seiner Lage an der Straße „Am Fuchsberg“, weder von der gegenüberliegenden aufgelockerten Bebauung noch von der östlich bzw. westlich anschließenden Bebauung so beeinflusst bzw. geprägt wird, dass es als Teil der Ortslagenbebauung zu bewerten ist. Sowohl der dichte Bewuchs des Grundstücks des Klägers als auch seine Einbettung in die ebenfalls von einer Bebauung freien Nachbargrundstücke und letztlich der nördliche Anschluss bzw. Übergang in die unbebaute freie Landschaft lassen nur den Schluss auf die Außenbereichslage zu.

Als sog. sonstiges Vorhaben im Rahmen des § 35 Abs. 2 und Abs. 3 BauGB würde das Einfamilienwohnhaus öffentliche Belange beeinträchtigen. Es würde die noch erhaltene natürliche Eigenart der durch ihre waldartige Ausgestaltung geprägten Flurstücke beeinträchtigen und würde - nach Wegfall des Bebauungsplanes Nr. 3.1 als bauplanungsrechtliche Grundlage - zu einer aus städtebaulicher Sicht nicht vertretbaren Erweiterung des Ortsrandes von H. führen. Die Bebauung kann letztlich auch aus Gründen des Denkmalschutzes nicht hingenommen werden. Der letztgenannte Gesichtspunkt, der vom Vertreter des Instituts für Denkmalpflege in der mündlichen Verhandlung anhand der konkreten örtlichen Gegebenheiten noch einmal in nachvollziehbarer und überzeugender Art erläutert worden ist, folgt daraus, dass es sich bei dem bronzezeitlichen Grabhügel um ein schützenswertes Bodendenkmal i. S. des § 3 Abs. 4 DSchG handelt. Bei einem Baudenkmal dürfen gemäß § 8 Satz 1 DSchG auch grundsätzlich in dessen Umgebung andere bauliche Anlagen nicht errichtet werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Dass ein bronzezeitlicher Grabhügel und ein Einfamilienwohnhaus im Außenbereich jedenfalls im unmittelbaren Nahbereich nicht miteinander vereinbar sind, liegt auf der Hand.